

Der Vollzugsdienst

4-5/2020 – 67. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

Politischer Aktionismus zum Schutz der Demokratie ?

Protest gegen geplantes Meldesystem des Berliner Justizsenators

Seite 1

1990 - 2020: BSBD Brandenburg besteht seit 30 Jahren

Am 15. September 1990 fand der erste Vertretertag statt

Seite 30

Abschiebehafteinrichtung in Darmstadt aus dem Boden gestampft

Neues Haftgebäude mit 80 Haftplätzen kurz vor der Fertigstellung

Seite 41



Foto: © Sven Skultety

Personalratswahl 2020

BSBD NRW – Deine berufliche Zukunft in guten Händen

Lesen Sie mehr dazu auf Seite 55 in dieser Ausgabe



BUNDESHAUPTVORSTAND



BREMEN



HAMBURG

INHALT


BUNDESHAUPTVORSTAND

- 1 Politischer Aktionismus zum Schutz der Demokratie?
- 2 Abschließende Worte zum Revisionsurteil des BGH
- 3 Elon Musk und der Justizvollzug – Betrachtungen zum dritten Einstiegsamt
- 4 Präsenzsitzung der Bundesleitung – Informationsaustausch mit dem Ortsverband Fulda
- 6 dbb Bundesfrauenvertretung: Generationswechsel in turbulenten Zeiten
- 7 Erhöhung der Pauschbeträge war überfällig
- 8 Der Justizvollzug und die Corona-Krise

LANDESVERBÄNDE

- 9 Baden-Württemberg
- 23 Bayern
- 26 Berlin
- 30 Brandenburg
- 34 Bremen
- 37 Hamburg
- 41 Hessen
- 50 Mecklenburg-Vorpommern
- 54 Niedersachsen
- 55 Nordrhein-Westfalen
- 69 Rheinland-Pfalz
- 75 Saarland
- 79 Sachsen
- 81 Sachsen-Anhalt
- 87 Schleswig-Holstein
- 88 Thüringen
- 91 Fachteil
- 79 Impressum



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion



Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Sönke Patzer	soenke.patzer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	René Selle	rene.selle@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzende Schriftleitung	Anja Müller	vollzugsdienst@bsbd.de
Geschäftsstelle:	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bw.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	mail@bsbd-berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Dörthe Kleemann	bsbd.brb-geschaeftsstelle@email.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Sven Stritzel	sven.stritzel@jva.bremen.de
Hamburg	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Oliver Mageney	oliver.mageney@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Ulrich Biermann	ulrich.biermann@jva-bielefeld-senne.nrw.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Mario Pinkert	mario.pinkert@bsbd-isa.de www.bsbd-isa.de
Schleswig-Holstein	Thomas Steen	steen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

ERSCHEINUNGSTERMIN

der Ausgabe 6/2020:



8. Dezember 2020

Politischer Aktionismus zum Schutz der Demokratie?

Ein geringer Teil in unserer Gesellschaft ist offensichtlich geneigt, Diskussionen und Probleme aus den USA nach Deutschland zu importieren und verunsichert die Bevölkerung mit der Unterstellung, dass Vollzugskräfte ihren Dienst mit rassistischen Hintergedanken oder demokratieunterwanderndem Verhalten verrichten und wirft dem Vollzug somit strukturelle Probleme vor.

So musste der **BSBD** u. a. aus der Presse entnehmen, dass der Berliner Justizsenator ein Meldesystem für „demokratiefeindliche Tendenzen“ im Berliner Justizvollzug installieren will, in welchem die Leiter der Justizvollzugsanstalten darauf zurückführende Hinweise zu Bediensteten „anonymisiert“ melden sollen, inkl. Angaben zur Laufbahnrichtung sowie zum Alter und Geschlecht. Der **BSBD Berlin**, der Personalrat sowie der **Berliner Beamtenbund (dbb Berlin)** protestierten bereits gegen diese Form der Informationsbeschaffung.

Auch der **BSBD Bund** erteilt jenen eine Abfuhr, die den deutschen Vollzugskräften demokratiefeindliche und/oder rassistische Tendenzen unterstellen und erst recht, wenn sie auf rechtsstaatlich fragwürdige Systeme zurückgreifen wollen.

Übergriffe und Gewalt gegen Migranten und Menschen anderer Hautfarbe sowie demokratiefeindliches Verhalten der Bediensteten stehen im Justizvollzug keinesfalls auf der Tagesordnung. Offensichtlich scheint zumindest im Land Berlin die regierungsführende Politik den Kolleginnen und Kollegen zu misstrauen. Ein Beispiel dem hoffentlich kein anderes Bundesland folgt. Der **BSBD Bund** wertet diese angestrebte Form der Informationseinholung seitens des Berliner Justizsenators als Versuch, ein System der Denunziation und Bespitzelung aufzubauen. Erinnerungen an längst vergangene Zeiten des DDR-Systems werden so bei einigen Kolleginnen und Kollegen wachgerüttelt.

Fast täglich werden die Bediensteten von Gefangenen bezichtigt willkürlich zu handeln, dabei richten sie sich lediglich nach dem geltenden Strafvollzugsgesetz des Landes, den dienstrechtlichen Anordnungen und verrichten korrekt ihren Dienst. Sind die Unterstellungen von Gefangenen bereits Grundlage von abzuleitenden Tendenzen, die laut des Berliner Justizsenators gemeldet werden sollen? Soll zukünftig die persönliche Befindlichkeit des Gefangenen oder die Enttäuschung über einen ablehnenden Bescheid ausreichen, um einen Bediensteten zu denunzieren?

Wer meint, so ein System installieren zu müssen und als notwendig zu betrachten, sollte sich intensiver mit der deutschen Rechtsstaatlichkeit auseinandersetzen.

Das deutsche Grundgesetz schützt jeden in Deutschland lebenden Einwohner sowohl vor unangebrachter staatlicher Sanktionierung als auch vor Verleumdung.

Jeder Beamte und jede Beamtin hat sich in seinem Dienst verpflichtet, das Grundgesetz, dessen Werte und damit die deutsche Demokratie zu schützen. Bereits im Artikel 1 des Grundgesetzes ist niedergeschrieben: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Auch der von jedem Landesbeamten zu leistende Eid (z. B. Beamteneidesformel SH: „Ich schwöre, das Grund-

gesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“) macht dies deutlich.

Grundpflichten der Beamtinnen und Beamten sind die Dienst- und Treuepflichten, die u. a. in § 60 BBG geregelt sind. Dort heißt es:

1. Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei.
2. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei ihrer Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Beamtinnen und Beamte **müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.**
3. Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben.

Eben diese Gesetze und Verpflichtungen werden unseren Bediensteten in den ersten Tagen der Ausbildung, spätestens im Verlaufe des Lehrganges, noch einmal verinnerlicht. Wer gegen diese Prinzipien verstößt, verliert sein Recht als Beamter bzw. im öffentlichen Dienst tätig zu sein.

Wer also legt fest, was demokratiefeindliche Tendenzen sind? Wo fängt freie Meinungsäußerung an und wo hört sie auf? Dies zu beurteilen überlassen wir besser den dafür vorgesehenen staatlichen Organen wie bspw. dem Verfassungsschutz und der Strafgerichtsbarkeit.

Sicher gibt es auch traurige Einzelfälle, die als demokratiegefährdend oder rassistisch motiviert einzustufen sind. In diesen Fällen gibt es detaillierte Ermittlungs-/Dienstrechts- und Strafverfahren auf rechtstaatlicher Basis, an deren Ende eine Feststellung der Schuld oder Unschuld erfolgt und die dann entsprechend geahndet werden. Anhand dieser Verfahren ließe sich eine Tendenz ableiten.

Klare Indikatoren für demokratiefeindliche Tendenzen wären also aus unserer Sicht eine Zunahme disziplinarrechtlicher Ahndungen und/oder Verurteilungen zu Straftaten nach bspw. Strafgesetzbuch § 80 – § 130 und weitere.

Unsere Landesverbände sehen weder eine Zunahme derartiger Verfahren, noch erkennbare demokratiefeindliche oder rassistische Tendenzen in den Reihen unserer Mitglieder. Unsere Kolleginnen und Kollegen arbeiten zuverlässig und gesetzestreu nach den rechtsstaatlichen Prinzipien und Gesetzen, um die Sicherheit und Ordnung konstant zu gewährleisten. Verfehlungen und Verstöße werden ohne Pardon straf- und disziplinarrechtlich geahndet, schon allein um die hervorragende Arbeit der Bediensteten im Justizvollzug durch Einzelne nicht zu diskreditieren.

Wir haben also als Gewerkschaft ein ureigenes Interesse unsere Mitglieder vor antidemokratischen Tendenzen zu schützen. Traurig ist, wie schnell manchmal Politik zum Aktionismus neigt, wenn es politisch opportun erscheint.

Wir als **Gewerkschaft BSBD** werden nicht zulassen, wenn versucht wird ein falsches Bild der Realität zu erzeugen. ■

Des Dramas letzter Akt...

Abschließende Worte zum Revisionsurteil des BGH

Ausführliche Urteilsbegründung im Fachtteil und Kommentar eines betroffenen Kollegen

Wie wir schon in unserer Ausgabe 1 aus 2020 berichteten hat der Bundesgerichtshof die rheinland-pfälzische Kollegin und Kollegen vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung nach der Gewährung von Vollzugslockerungen freigesprochen.

Das Landgericht Limburg hatte dies in erster Instanz rechtlich anders bewertet. In der dazu vom BGH ergangenen Presseerklärung Nummer 152/2019 vom 26. November 2019 heißt es:

Urteil vom 26. November 2019 – 2 StR 557/18 –

Nach den Feststellungen des Landgerichts Limburg hatten die in unterschiedlichen Justizvollzugsanstalten als Abteilungsleiter im Strafvollzug tätigen Angeklagten einem bereits vielfach wegen Verkehrsdelikten vorbestraften Strafgefangenen offenen Vollzug und dort weitere Lockerungen in Form von Ausgängen gewährt, ihm u. a. aber auferlegt, kein Fahrzeug zu führen. Während eines Ausgangs hatte der Strafgefangene ohne Fahrerlaubnis ein Fahrzeug geführt, war in eine Polizeikontrolle geraten und sodann geflüchtet. Dabei lenkte er trotz eines Rammversuchs durch die Polizei sein Fahrzeug bewusst auf die Gegenfahrbahn einer vierspurigen Bundesstraße und setzte dort seine Flucht als „Geisterfahrer“ fort, wobei ihm nunmehr die Polizei mit zwei Fahrzeugen auf gleicher Fahrbahn folgte. Er stieß mit dem Fahrzeug einer 21-jährigen Frau zusammen, die ihren tödlichen Verletzungen erlag. Der Strafgefangene ist

wegen dieser Tat u. a. wegen Mordes rechtskräftig zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Das Landgericht hat die beiden Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) zu Bewährungsstrafen verurteilt. Auf die Revision der Angeklagten hat der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs dieses Urteil aufgehoben und die Angeklagten freigesprochen. Nach den rechtsfehlerfrei und umfas-

entscheiden. Denn eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung kommt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann nicht in Betracht, wenn das zum Tod führende Geschehen so sehr außerhalb der gewöhnlichen Erfahrung liegt, dass mit ihm nicht gerechnet werden kann oder muss. Der hier vom Landgericht erschöpfend festgestellte Fluchtablauf, bei dem der Strafgefangene auch das Mordmerkmal

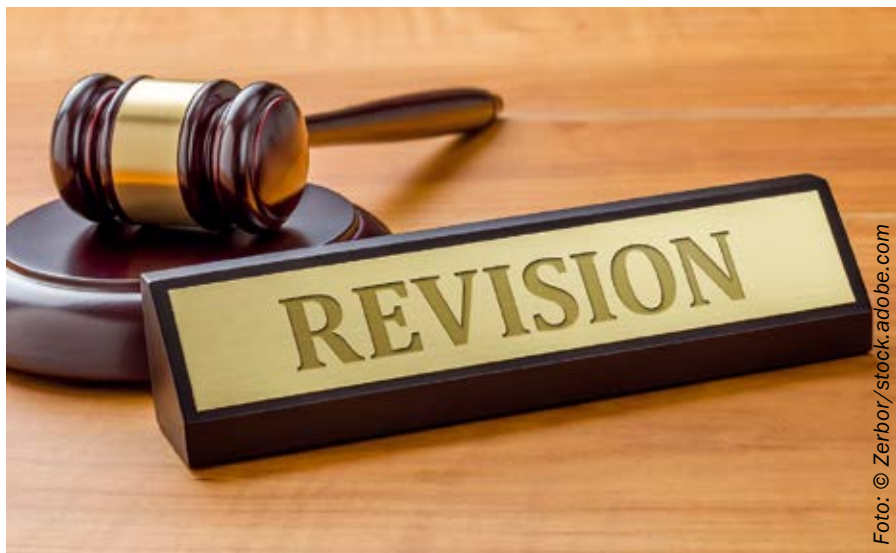


Foto: © Zerbor/stock.adobe.com

send getroffenen Feststellungen waren die Entscheidungen, den Strafgefangenen in den offenen Vollzug zu verlegen und ihm weitere Lockerungen zu gewähren, nicht sorgfaltspflichtwidrig. Vollzugsbedienstete haben bei jeder Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen zwischen der Sicherheit der Allgemeinheit einerseits und dem grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse eines Strafgefangenen andererseits abzuwägen.

Die Angeklagten haben hier auf einer den Landesbestimmungen für den Strafvollzug entsprechenden Entscheidungsgrundlage entschieden; Anlass, weitere Informationen einzuholen, bestand für die Angeklagten hier insoweit nicht. Sie haben – aus der maßgeblichen Sicht zum damaligen Zeitpunkt – alle relevanten für und gegen eine Vollzugslockerung sprechenden Aspekte berücksichtigt und den mit Entscheidungen über Vollzugslockerungen verbundenen Beurteilungsspielraum nicht überschritten.

Ob im weiteren Vollzugsverlauf den gebotenen Kontroll- und Überwachungspflichten ausreichend nachgekommen wurde, musste der Senat nicht

der Gemeingefährlichkeit verwirklicht hat, war in diesem Rechtssinne nicht vorhersehbar.“

Dieses Verfahren hat uns alle sehr beschäftigt und endet rein sachlich betrachtet mit einem klassischen Freispruch. Was dieser Prozess allerdings in den Köpfen der Kolleginnen und Kollegen des Justizvollzuges angerichtet hat, bleibt abzuwarten.

Das Vertrauen in den Arbeitgeber Justiz und damit die Erwartung, dass das korrekte dienstliche Handeln sich bei Unklarheiten nicht in den privaten Lebensbereich auswirkt, bleibt erschüttert. Wichtige Erkenntnisse wurden fundamental bestätigt, der BSBD steht zu seinen Mitgliedern und der Rechtsschutz ist ein elementarer Baustein unserer Mitgliedschaft. Da diese Entscheidung aus unserer Sicht eine Grundsatzentscheidung im Justizvollzug darstellt und die Urteilsbegründung nun in Gänze vorliegt, haben wir die komplette Urteilsbegründung am Ende dieser Ausgabe abgedruckt.

Abschließend und passend zum Beitrag – nachfolgend – verschriftliche Gedanken eines Kollegen zu diesem Prozess/Urteil.



Revisionsentscheidung des BGH: FREISPRUCH.

Aus der Sicht eines betroffenen Kollegen:

Elon Musk und der Justizvollzug

Betrachtungen zum dritten Einstiegsamt

Wochenkonferenz; Tesla Hauptgebäude, Kalifornien:

Elon Musk sitzt am großen Mahagonitisch und leitet zum gefühlt 100. Mal mit Umsicht und Geschick die Tesla Wochenkonferenz. Er führt die Beiträge der Professoren, Ingenieure und Softwareentwickler zusammen, um zügig die Entscheidungen für die nächsten Wochen treffen zu können.

In den folgenden mindestens zwei Stunden ist er auch als Moderator gefragt. Es gilt, die Aufmerksamkeitsspanne hochzuhalten, was ihm mit einigem Geschick und Durchsetzungsvermögen auch immer wieder gelingt.

Zurück in seinem Büro verfällt er ins Grübeln. Irgendetwas stimmt hier nicht. Mit einem Mal geht ihm auf, dass sämtliche Teilnehmer der gerade beendeten Konferenz über besser dotierte Verträge verfügen als er selbst.

Entweder ist die Lebensarbeitszeit attraktiver geregelt und/oder es wird schlicht mehr Gehalt gezahlt. Zwar



Jens Cullmann.

Foto BSBD RLP

sieht er sich als Enthusiasten, der mit Leidenschaft für seine Visionen kämpft, dennoch geht ihm diese Ungerechtigkeit etwas zu weit. Er ist es doch, der

das unternehmerische Risiko und die Verantwortung trägt. Und er unterschreibt! Der Chef muss auch an der Spitze der Gehaltstabelle stehen, so ist es doch, oder?

Vollzugs- und Eingliederungsplan Konferenz in einer beliebigen Justizvollzugsanstalt in Rheinland-Pfalz:

Der/die VollzugsabteilungsleiterIn sitzt am 70er Jahre Furnierholz Konferenztisch und leitet zum gefühlt 100. Mal mit Umsicht und Geschick die Vollzugs- und Eingliederungsplankonferenz.

Er / sie führt die Beiträge der Psychologen, Sozialarbeiter und Abteilungsbediensteten zusammen um zügig die Lockerungsentscheidungen für die Inhaftierten seiner Abteilung treffen zu können. In den folgenden mindestens zwei Stunden ist er / sie auch als ModeratorIn gefragt. Es gilt hierbei, die Aufmerksamkeitsspanne hochzuhalten, was ihm / ihr mit einigem Geschick und



Einfach Sie und
Ihr Auto versichern:
Das war noch
nie so einfach.



Bei uns bekommen Sie im Schadenfall das, was Sie wirklich brauchen. Die Kfz-Versicherung der SIGNAL IDUNA wurde 2020 zum neunten Mal in Folge als „Fairster Kfz-Versicherer“ ausgezeichnet. Lassen Sie sich jetzt ein Angebot erstellen.

Unternehmensverbindungen Öffentlicher Dienst
Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund
Telefon 0231 135-2551, oed-info@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Durchsetzungsvermögen auch immer wieder gelingt. Zurück in seinem/ihrerem Büro verfällt er/sie ins Grübeln.

Irgendetwas stimmt hier nicht. Mit einem Mal geht ihm/ihr auf, dass sämtliche Teilnehmer der gerade beendeten Konferenz über besser dotierte Verträge verfügen als er/sie selbst. Entweder ist die Lebensarbeitszeit attraktiver geregelt (die AbteilungsbeamtInnen gehen mit 60 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand) und/oder es wird schlicht mehr Gehalt gezahlt. Der/die VollzugsabteilungsleiterIn befindet sich überwiegend in der Gehaltsgruppe A9 oder A10, die teilnehmenden Sozialarbeiter, Sozialarbeiterinnen Psychologen, Psychologinnen werden oftmals mit A11, 12, 13 oder 14 dotiert. Und sind damit nicht überbezahlt!

Zwar sieht er/sie sich als EnthusiastIn, der/die mit Leidenschaft seinen/ihren verantwortungsvollen Beruf ausübt, dennoch geht ihm/ihr diese Ungerechtigkeit etwas zu weit.

Er/sie ist es doch, der die Vollzugs- und Entwicklungspläne unterschreibt und für die weitreichenden

Lockerungsentscheidungen die Verantwortung trägt.

Der Chef, die Chefin muss auch an der Spitze der Gehaltstabelle stehen, so ist es doch, oder?

Hat nicht das gerade beendete unseelige Limburg-Verfahren gezeigt, welche Sorgfalt und Genauigkeit ihm/ihr abverlangt wird und wie weitreichend die Konsequenzen der getroffenen Entscheidungen nachwirken können?

Der/die VollzugsabteilungsleiterIn fragt sich, ob diese Ungerechtigkeit den Anstaltsleitenden und der Aufsichtsbehörde bekannt bzw. bewusst ist.

Gehört er/sie nicht zu den am besten für den Justizvollzug ausgebildeten Führungskräften? Ist er/sie nicht in allen Verwaltungsabteilungen einsetzbar? Wird diese Flexibilität geschätzt?

Oder ist es vielleicht so, dass auch der Justizminister oder Abteilungsleiter in den von ihnen geleiteten Konferenzen derjenige ist, der am wenigsten Geld verdient? Diese Gedanken treiben ihn/sie leider um. Wechseln deshalb vermehrt KollegInnen zu anderen Behörden? Er/sie will sich jedoch nicht

zu sehr ablenken lassen, die nächste Vollzugs- und Eingliederungsplankonferenz steht an. Wieder müssen zahlreiche Entscheidungen getroffen werden. Und gerichtliche Entscheidungen, Dienstaufsichtsbeschwerden, Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung sowie besondere Sicherungsmaßnahmen und, und, und... wollen auch noch abgearbeitet werden. Der/die VollzugsabteilungsleiterIn träumt davon, dass sein/ihr Engagement endlich mehr gesehen und honoriert wird.

Die Aufstellung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2021 belehrt ihn/sie eines Besseren.

Für die KollegInnen der Fachdienste und die VollzugsdienstleiterInnen wurde einiges getan. Das freut ihn/sie. Seine/ihre Laufbahn jedoch wurde komplett vergessen!

P.S: Nur vorsichtshalber: Ich vergleiche uns natürlich nicht mit **Elon Musk** – hier ging es darum, Aufmerksamkeit zu erzielen!!!

*Jens Cullmann,
JVA Trier
Rheinland-Pfalz*

Erste Präsenzsitzung der Bundesleitung nach Lockdown

Informationsaustausch mit dem Ortsverband Fulda

Weitere Themen: Pandemie, Vorbereitung Bundesgewerkschaftstag und Lage im Tarifbereich

Ende August dieses Jahres traf sich die Bundesleitung zur ersten Präsenzsitzung nach dem Lockdown. Besprochen wurden organisatorische Dinge u. a. zur Vorbereitung des Bundesgewerkschaftstages im kommenden Jahr in Soltau/Niedersachsen.

Die Entwicklungen zur Coronakrise im Justizvollzug waren Gegenstand der Beratungen und ebenso die Gespräche mit dem **dbb** zur aktuellen Lage im Tarifbereich. Die Bundesleitung nutzte ihre Arbeitssitzung in Fulda auch, um sich mit dem Vorsitzenden des Ortsverbandes Fulda **Julian Zintel** und dem Fachgruppenvertreter für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst des **BSBD Hessen Karsten Koudela** auszutauschen. Selbstverständlich unter strengster Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln. Wir als Gewerkschaft wollten wissen, was unseren Kolleginnen und Kollegen in diesen besonderen Zeiten brennend auf dem Herzen liegt. Zentrales Thema: „Herausforderungen in Pandemiezeiten“.

Kollege **Karsten Koudela** hatte hierzu seine fachkompetenten Kolleginnen und Kollegen der **JVA Fulda** aus den Bereichen Sicherheit, Sozialdienst und Geschäftsleitung mitgebracht.

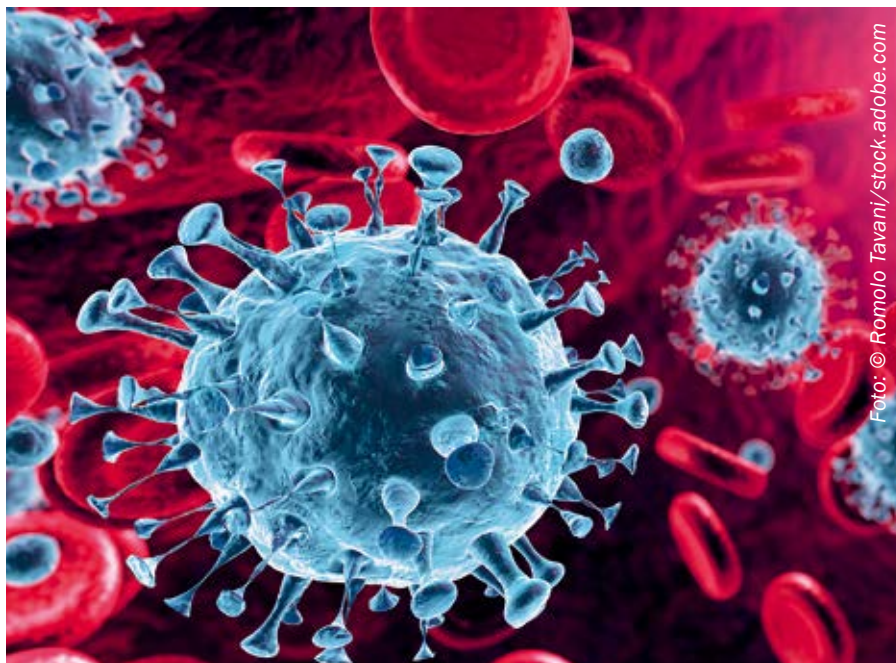


Foto: © Romolo Tavan/stock.adobe.com

Durch Corona wird das Kollegium besonders und dauerhaft an seine Leistungsgrenzen gebracht.

„Die Gewerkschaftsarbeit muss weitergehen. Selbstverständlich sind die Corona-Regeln zu beachten.“

Auch wenn viele Themen in Zeiten der Pandemie verständlicherweise hintenanstehen, bleiben die bereits vor Corona bestehenden und dringenden Sorgen und Nöte der Kolleginnen und

Kollegen weiterhin bestehen. Sie müssen offen auf den Tisch gelegt werden und ganz klar vom **BSBD** an die Politik unmissverständlich weitergetragen werden!“, so die einleitenden Worte des Ortsverbandsvorsitzenden **Julian Zintel**. Besonders hervorzuheben sind laut **Julian Zintel** die Themen Personaleng-



BSBD-Bundesleitung zum Informationsaustausch beim OV Fulda.

Foto: BSBD

pässe sowie die Beförderungsmöglichkeiten in kleinen Anstalten. „Nicht die Größe und die Anzahl der Haftplätze kann der Maßstab für die Leistungen sein!“, so **Julian Zintel**.

Gerade in den kleinen Anstalten müssen die Kollegen über ein fundiertes Fachwissen & Fachkönnen in allen Dienstbereichen verfügen, um die erforderlich breite Verwendungsfähigkeit im Arbeitsalltag zu haben.

Des Weiteren erklärte der Ortsverband Fulda, dass der Dienstbetrieb nur durch den täglichen Spagat gepaart mit hoher Flexibilität und der außerordentlichen Leistungsbereitschaft des gesamten Kollegiums der JVA Fulda gestemmt wird. Nicht erst seit Corona, aber durch Corona wird das Kollegium besonders und dauerhaft an seine Leistungsgrenzen gebracht.

Dies zeigt sich in der deutlich höheren Anzahl an Einzelmaßnahmen, Einzelveranstaltungen, Einzelvorführungen sowie Tätertrennungen. Neben den zusätzlich eingerichteten Quarantäne-Stationen knebeln die Kollegenschaft wöchentlich, fast täglich geänderte Erlasslagen. Diese sind in den Pandemiezeiten erforderlich, bringen die Kollegenschaft aber gleichzeitig deutlich an die Grenzen ihrer Belastungsfähigkeit. „Mit tröstenden Worten und Danksagungen kommen wir da nicht weiter. Bei allem Respekt! Eine Entschleunigung ist im Vollzugsalltag leider nicht festzustellen. Das Arbeitsaufkommen ist nicht gesunken. Im Gegenteil! Die

von uns zu betreuenden Gefangenen sind teils verhaltensauffällig und aggressiv. Die Stimmungen unter den Inhaftierten drohen in den ohnehin ungewissen Zeiten von COVID-19 schnell zu kippen und nur der pflichtbewussten, besonnenen Professionalität, ebenso wie dem großen Verständnis der Kolleginnen und Kollegen vor Ort ist es zu verdanken, dass der Laden ruhig gehalten wird.“, so der OV-Vorsitzende.

In Zeiten der Pandemie ist täglich mindestens die doppelte Anzahl an Freistunden abzuwickeln. Durch leichte Lockerungen kommen die wieder



Die Stimmung unter den Inhaftierten droht in Zeiten von COVID 19 schnell zu kippen.

aufgenommenen Besuche von Rechtsanwälten und Familienangehörigen, Anhörungen von Polizei, Gerichtsterminen uvm. wieder hinzu. Hier sind alle Dienstabläufe durch die Einhaltung der Hygienerichtlinien weitaus zeitaufwendiger als zu „normal Zeiten“. Und dies bei gleichem Personalschlüssel. Kollege **Zintel** sagt weiter: „Der Tag hat aber weiterhin nur 24 Stunden und wir nur zwei Hände und Füße.“

Weitere Themen des Austausches waren der wertschätzende Umgang mit den Bediensteten, die Nachwuchsgewinnung, die hohe körperliche und die psychische Belastung durch Beleidigungen, Drohungen, ja sogar körperlichen Übergriffen sowie die Abwerbungen von Personal durch die Bundesbehörden (z.B. Zoll, Bundespolizei), Nutzung von Sondersignalzeichen auf den Gefangenentransportern und die personalisierten Eigen- und Sicherungsmittel in Form von schnitt- und schussicheren Schutzwesten.

Die Bundesleitung bedankt sich beim OV herzlichst für den interessanten Erfahrungsaustausch, die Vorbereitung und die Auskunftsbereitschaft.

Wieder einmal wurde eindrucksvoll verdeutlicht, mit welchem hohem Engagement unsere Kolleginnen und Kollegen ihren Dienst verrichten und wie wichtig gute Gewerkschaftsarbeit ist, um bestehende Probleme zu thematisieren und Lösungen zu finden.

René Müller
Bundesvorsitzender

Hauptvorstandssitzung dbb Bundesfrauenvertretung

Generationswechsel in turbulenten Zeiten

Milanie Hengst tritt die Nachfolge von Helene Wildfeuer an

Der für den April 2020 geplante traditionsreiche Bundesfrauenkongress des dbb musste leider – wie so viele andere Veranstaltungen – coronabedingt abgesagt werden. Eine wichtige Gelegenheit des Austausches zu speziellen Frauenthemen fiel damit leider aus – auch die turnusgemäße Neuwahl der Geschäftsführung.

Vom 28. bis zum 29. Juni 2020 fand endlich wieder eine Präsenzveranstaltung der **dbb Bundesfrauenvertretung** im Maritim Hotel in Bonn statt. Es wurde Zeit! Da unsere langjährige Vorsitzende **Helene Wildfeuer** nach 22 Jahren ihr Amt als Vorsitzende niederlegte, waren Nachwahlen erforderlich. Neben der Funktion der Vorsitzenden waren auch noch zwei Beisitzerinnen neu zu bestellen.

Zur neuen Vorsitzenden wurde **Milanie Hengst, DSTG**, gewählt. Sie wurde bei 269 Stimmberechtigten mit nur einer Gegenstimme zur neuen Vorsitzenden der **dbb Frauenvertretung** gewählt.

Als Beisitzerinnen neu in den Vorstand gewählt wurden **Synnöve Nüchter** von der **Komba** und **Michaela Neeren** vom **dbb Sachsen-Anhalt**.

Für ihre langjährige Tätigkeit wurde **Helene Wildfeuer** mit der Gold- und Silbernadel des **dbb Beamtenbund** und Tarifunion mit der dazu gehörenden Ehrenurkunde als erste Frau im **dbb** durch **Ulrich Silberbach** (Vorsitzender **dbb Beamtenbund und Tarifunion**) ausgezeichnet.

Alle anwesenden Hauptvorstandsglieder verabschiedeten **Helene Wildfeuer** mit großem Beifall, Anerkennung, Respekt und Wertschätzung.

Ein weiteres Thema der Hauptvorstandssitzung war „Frauen in Zeiten von Corona“. Hierzu wurde ein Positionspapier von der **dbb Bundesfrauenvertretung** vorgelegt mit entsprechenden Erfahrungen aus der COVID-19-Krise, aus der Finanzkrise und anderen Krisen. Ein Fazit daraus: 75 Prozent der Frauen arbeiten in systemrelevanten Berufen. Diese Berufe sind also von Frauen besetzt, welche durch die Pflichten in Beruf und Familie sowie Kinderbetreuung und die Pflege von Angehörigen immer einer Doppelbelastung ausgesetzt sind. Auch spielen die Gleichstellungspolitik, Entgeltunterschiede und die Digitalisierung im Positionspapier eine wesentliche Rolle. Das Positionspapier



Unsere Frauenvertreterin Ingrid Bernhard (Mitte) mit Jutta Endrusch (links), Beisitzerin dbb bundesfrauenvertretung und Milanie Hengst (rechts), Nachfolgerin von Helene Wildfeuer. Das Foto wurde vor Corona aufgenommen.

Foto: Archiv Ingrid Bernhard



Symbolfoto: © Jörg Lantelme / stock.adobe.com

Frauen sind besonders durch die Pflichten in Beruf und Familie gefordert.

wurde von den Mitgliedern der Hauptversammlung einstimmig angenommen. Es wird noch einmal konkreter ausgearbeitet, überarbeitet und später zur weiteren Verwendung den Gewerkschaftsvertreterinnen zur Verfügung gestellt. Wir dürfen alle sehr gespannt sein.

Der Bundesfrauenkongress wird in das Jahr 2021 verschoben. Der Monat Juni 2021 wird in Betracht gezogen. Gastdelegierte werden voraussichtlich keine eingeladen, da der Kongress wesentlich teurer sein wird, als es 2020 geplant war.

Wer noch Anträge an den Kongress stellen möchte, kann dies gern tun.

Wir wünschen der neuen Vorsitzenden **Milanie Hengst** und den teilweise neuen Vorstandsmitgliedern der **dbb Bundesfrauenvertretung** für ihre zukünftige Arbeit alles Gute, viel Kraft und vor allem die notwendige Gesundheit und Energie, um alle Krisen, die noch kommen mögen, hervorragend zu bewältigen.

Ingrid Bernhardt
Frauenvertretung BSBD

Erhöhung der Pauschbeträge war überfällig

dbb und BSBD setzen sich seit Jahren für eine bessere Anerkennung der Angehörigenpflege ein

Die Bundesregierung hat ein Gesetz zur Erhöhung der Behindertenpauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen beschlossen. Es soll die seit Jahrzehnten unveränderten steuerlichen Pauschbeträge verdoppeln.

Bereits die im Referentenentwurf erhaltene Erhöhung hatten dbb und BSBD als längst überfällig begrüßt. Jetzt legt die Bundesregierung noch etwas drauf und erhöht auch die Pflege-Pauschbeträge deutlich. Ein Signal, auf das Pflegebedürftige und ihre Angehörige lange gewartet haben.

Dem Gesetzentwurf zur Folge soll ab dem Veranlagungszeitraum 2021 bereits ab Pflegegrad 2 ein Pauschbetrag in Höhe von 600 Euro jährlich angesetzt werden können. Für Pflegebedürftige mit festgelegtem Pflegegrad III sind 1.100 Euro möglich. Pflegegrade IV und V können eine Pauschale von 1.800 Euro jährlich geltend machen.

Den veränderten Gegebenheiten wird Rechnung getragen

dbb und BSBD setzen sich seit Jahren für eine bessere Anerkennung der Angehörigenpflege ein. Mit den nun erweiterten Pauschbeträgen werden den veränderten Gegebenheiten Rechnung getragen, denn der demografische Wandel und die Umstellung auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff haben den Kreis derer, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, deut-



Klaus Neuenhüsges.

Foto: BSBD

lich erhöht. Die Neuregelung verschafft den Betroffenen zumindest ein wenig Luft, auch wenn nicht alle im selben Umfang profitieren können.

Die Pflegepolitik ist nach wie vor eine Politik der kleinen Schritte, denn an die großen Projekte, wie etwa die Forderung nach einer steuerfinanzierten Entgeltsatzleistung für pflegende Angehörige oder den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Tages- und Nacht- beziehungsweise der Kurzzeitpflege, traut sich die Politik noch nicht heran.

dbb und BSBD werden sich für weitere Verbesserungen einsetzen. Denn Pflege betrifft die ganze Gesellschaft.

Klaus Neuenhüsges
Bundesseniorenvertreter



Ab dem kommenden Jahr kann bereits ab Pflegegrad II ein Pauschbetrag in Höhe von 600 Euro jährlich angesetzt werden.

Foto: © MQ-Illustrations/stock.adobe.com

DrugWipe® 2 S
Speicheltest

Nachweis in 3-8 Minuten
Manipulationssicher
Hygienische Probenahme

we detect to protect

DrugWipe® 2 S – neuer Buprenorphin und Methadontest

Was macht die Pandemie aus uns?

Der Justizvollzug und die Corona-Krise

BSBD-Bundesseminar in Königswinter beschäftigte sich mit der aktuellen Pandemie



Die BSBD-Seminargruppe mit dem nötigen Abstand.

Foto: BSBD

Fast 20 Kolleginnen und Kollegen trafen sich in der dbb Akademie in Königswinter zum ersten Bundesseminar nach Auftreten des Coronavirus in Deutschland.

Unter strenger Beachtung der Corona-Auflagen wurde das Seminar jedoch in gewohnter Manier durchgeführt. Nach Begrüßung der Teilnehmer/innen durch Bundesseminarleiter **Winfried Conrad** wurden in einer Vorstellungsrunde die ersten Kontakte geknüpft.

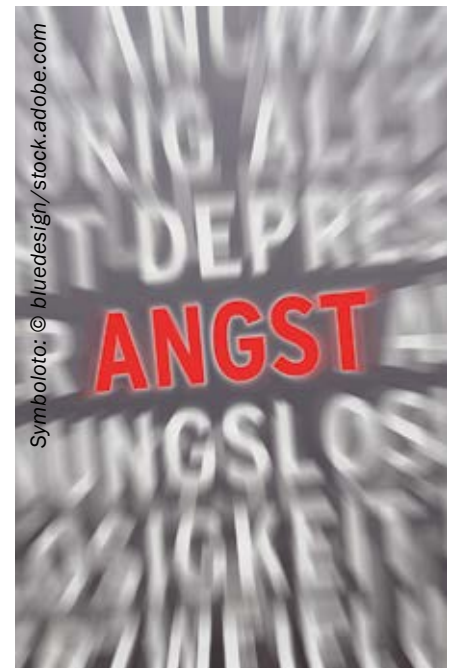
Erster Referent war das Mitglied des Bundesseminarteams Kollege **Holger Rittinger**. Sein Thema: Die Verschwörungstheorien in der Geschichte der Menschheit, die nicht tot zu kriegen sind. Zunächst trug der Referent zum Einstieg ins Thema mit den Seminarteilnehmern verschiedene Verschwörungstheorien zusammen, von der „an-

geblichen Mondlandung“ über 9/11 bis hin zu Elvis lebt. Auch Corona steht im Blickfeld der Verschwörungstheoretiker. Die Teilnehmer erarbeiteten mit dem Referenten, welche Gegebenheiten vorhanden sein müssen, die Verschwörungstheorien entstehen lassen. In einem kurzen Film wurde die Entstehung von Verschwörungstheorien vertiefend dargestellt. Fest steht, dass seit Einführung der sozialen Medien die Verbreitung von Verschwörungstheorien erheblich erleichtert werden. **Bill Gates** soll z.B. die Corona-Pandemie nutzen, alle Erdenbürger zu chipen, um die Überbevölkerung zu reduzieren.

Der zweite Tag stand zunächst im Zeichen des Justizvollzugs. Corona-Pandemie und die Auswirkungen auf die weiblichen Bediensteten im Justizvollzug am Beispiel Berlin. Als Referentin konnte für dieses Thema die Kol-

legin **Birgit Polnik** gewonnen werden. Die sehr kompetente Kollegin ist seit Jahren stellv. Landesvorsitzende in Berlin und dienstlich als Gleichstellungsbeauftragte in der JVA Moabit tätig. In ihrem Vortrag und der anschließenden Diskussion traten die unterschiedlichen Verfahrensweisen der Länder bei der Bewältigung der Pandemie – auch in den Justizvollzugseinrichtungen – zu Tage.

„Angst essen Seele auf“ ein Kinotitel aus dem Jahr 1974 war die Überschrift des Vortrags von Kollege **Michael Bach**. Kollege **Bach** ist Diplom-Psychologe in der JVA Koblenz. Im ersten Vortragsblock ging Kollege **Bach** rückblickend auch auf das Thema des Vortrages ein.



Die Problematik der Ängste war das Thema von Diplom-Psychologe **Michael Bach**.



„Soziale Netzwerke“ erleichtern die Verbreitung erheblich: Die Corona-Pandemie steht im Blickfeld der Verschwörungstheoretiker.

Symbolfoto: © thauwald-pictures/stock.adobe.com

Die Entwicklung von Verschwörungstheorien aus psychologischer Sicht. Danach wurde die Problematik der Ängste sehr anschaulich in einer PowerPoint-Präsentation dargestellt. Schon bei der Geburt – direkt beim Geburtsvorgang – entstehen die ersten Ängste. Kollege **Bach** referierte – wie gewohnt – souverän über das ihm vorgegebene Thema.

Der letzte Seminartag stand im Zeichen eines Rückblicks und Ausblicks auf die Bewältigung der Corona-Pandemie im bundesdeutschen Justizvollzug. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beendeten das Seminar mit der Hoffnung, die Krise bald überwunden zu haben.

Fachteil

Strafvollzug

Herausgeber:
Bund der Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands (BSBD)

Schriftleitung: Anja Müller – Geschäftsstelle BSBD, Waldweg 50, 21717 Deinste

In Ergänzung unseres Artikels auf Seite 2 hier die ausführliche Urteilsbegründung:

BGH, Urteil vom 26.11.2019 – 2 StR 557/18 – Landgericht Limburg

wegen Verdachts der fahrlässigen Tötung gegen Justizvollzugsbedienstete.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat aufgrund der Verhandlung vom 25. September 2019 in der Sitzung am 26. November 2019 ... für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Angeklagten D. und W. wird das Urteil des Landgerichts Limburg vom 7. Juni 2018, soweit es sie betrifft, aufgehoben.

Die Angeklagten werden freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last. Die Nebenklägerin trägt ihre Auslagen selbst.

Von Rechts wegen

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat die Angeklagten D. und W. wegen fahrlässiger Tötung jeweils zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Den Mitangeklagten R. hat es freigesprochen; insofern ist das Urteil rechtskräftig.
- 2 Die Revisionen der Angeklagten haben mit der Sachrüge Erfolg.
 - I.
- 3 Den Angeklagten lag zur Last, als Bedienstete in den Justizvollzugsanstalten (JVA) Wi. und Di. dem Strafgefangenen K. pflichtwidrig vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt zu haben. Das Landgericht hat hierzu im Einzelnen folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:
- 4 1. Der rechtskräftig verurteilte K. wurde am 29. August 2013 zum Strafvollzug in die JVA Wi. aufgenommen, nachdem er sich wenige Tage zuvor selbst zum Haftantritt gestellt hatte. Er war vielfach wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, teilweise in Tateinheit mit anderen Verkehrsdelikten, vorbestraft und hatte bereits Jugend- und Freiheitsstrafen verbüßt. Gegen-

stand der neuerlichen Strafvollstreckung waren Urteile des Amtsgerichts Andernach vom 3. April 2013 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (Freiheitsstrafe von neun Monaten) und vom 15. Juli 2013 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit u. a. mit Urkundenfälschung, Nötigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, fahrlässiger und vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs (Freiheitsstrafe von einem Jahr) sowie des Amtsgerichts Simmern vom 3. Mai 2012 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (Freiheitsstrafe von sechs Monaten).

- 5 Mit den entsprechenden Aufnahmeersuchen ging jeweils eine Ausfertigung der drei genannten Urteile der JVA Wi. zu, die zur Gefangenenpersonalakte des Verurteilten genommen wurden. Ebenfalls Bestandteil der Gefangenenpersonalakte war eine Auskunft des Bundeszentralregisters vom 16. Juli 2013 mit 26 Einträgen.
- 6 2. Die Angeklagte D. war zu diesem Zeitpunkt stellvertretende Anstaltsleiterin der JVA Wi. und als Vollzugsabteilungsleiterin für den Verurteilten zuständig.
- 7 Am 5. September 2013 führte der erst seit kurzer Zeit im Justizvollzug tätige frühere Mitangeklagte R. ein Zugangsgespräch mit dem Verurteilten, aufgrund dessen er sich wegen der hohen Anzahl einschlägiger Delikte gegen die Verlegung des Strafgefangenen in den offenen Vollzug aussprach. Der Zeuge P., Sozialarbeiter in der JVA Wi., sprach am 14. Oktober 2013 ebenfalls mit dem Strafgefangenen, dokumentierte seine Erkenntnisse ausführlich in einem dafür vorgesehenen Formular und empfahl die Verlegung des Verurteilten in den offenen Vollzug. Diese Empfehlung erfolgte aufgrund seiner Abwägung der für eine weitere Delinquenz des Verurteilten sprechenden Gesichtspunkte, wie
 - „erhebliche, auch einschlägige strafrechtliche Vorbelastung,
 - Bewährungsversager,
 - immense Hafterfahrung (14 Jahre),
 - kriminelle Verwandtschaft im eigenen Haus [...],
 - hohe Verschuldung“
 und gegen eine weitere Delinquenz sprechenden Faktoren, wie
 - „abgeschlossene Berufsausbildung und Zusatzqualifikationen, viel Berufserfahrung und optimistische Aussichten auf dem Arbeitsmarkt,
 - sozialer Rückhalt bei der eigenen Familie,
 - Ehefrau, die kein weiteres kriminelles Handeln duldet,

- Verantwortung für zwei Stiefkinder,
 - Einsicht in die Schuld- und Fehlerhaftigkeit des eigenen Tuns,
 - Tatreflexion durchgeführt,
 - Wiedererlangung des Führerscheins ist geplant,
 - arbeits- und leistungswillig“.
- 8 Am 16. Oktober 2013 fand eine Konferenz zur Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans für den Verurteilten statt, die von dem früheren Mitangeklagten R. zu Ausbildungszwecken geleitet wurde; er und der Zeuge P. vertraten dabei unterschiedliche Ansichten zur weiteren Vollzugsgestaltung. Im Anschluss daran schilderte R. seiner Vorgesetzten, der Angeklagten D., die nicht an der Konferenz teilgenommen hatte, deren Verlauf und legte seinen Entwurf eines Vollzugs- und Eingliederungsplanes vor, der einen Verbleib des Verurteilten im geschlossenen Vollzug vorsah. Die Angeklagte D. sprach sich u. a. aufgrund der Stellungnahme des Zeugen P. und der beim Hauptdelikt des Verurteilten (Fahren ohne Fahrerlaubnis) nicht hoch einzuschätzenden Allgemeingefahr für eine Verlegung des Strafgefangenen in den offenen Vollzug und für die Gewährung unbegleiteter Vollzugslockerungen aus. Sie wies R. an, seinen Entwurf entsprechend zu ändern, und unterzeichnete sodann den Vollzugs- und Eingliederungsplan.
- 9 Am 22. Oktober 2013 wurde der Verurteilte in den offenen Vollzug der JVA Wi. verlegt. Ab dem Folgetag wurden ihm nahezu täglich mehrstündige unbegleitete Dauerausgänge und periodisch auch ein Langzeitausgang gewährt. Beanstandungen gab es nicht. Auch sonst fiel er im Vollzug nicht negativ auf.
- 10 3. Am 12. November 2013 wurde der Verurteilte in die JVA Di. verlegt. Dort kam er in die Abteilung für den offenen Vollzug, die von dem Angeklagten W. geleitet wurde. Ab dem Folgetag wurden ihm auch hier im Anschluss an die hierzu in der JVA Wi. getroffenen Entscheidungen unbegleitete Dauerausgänge gewährt, über die keine Beanstandungen bekannt wurden.
- 11 Unter Leitung des Angeklagten W. fand am 19. November 2013 die Zugangskonferenz für den Verurteilten statt, an der auch Bedienstete teilnahmen, die den Strafgefangenen bereits aus einem vormaligen Haftaufenthalt im offenen Vollzug der JVA Di. kannten. Der Angeklagte W. fertigte darüber einen Vermerk, mit dem der Vollzugs- und Eingliederungsplan der JVA Wi. vom 16. Oktober 2013 ergänzt wurde. Dem Verurteilten wurden darin u. a. dreimal vier Stunden Regelausgang pro Woche und zwei Tage Langzeitausgang pro Monat gewährt. Ihm wurden die Weisungen erteilt, zunächst in den Gärten der JVA zu arbeiten, keine Kraftfahrzeuge zu führen und an Alkoholkontrollen teilzunehmen.
- 12 Aufgrund des weiterhin unauffälligen Vollzugsverhaltens und der Bewährung in der Außenbeschäftigung der JVA wurden ihm in der Vollzugskonferenz vom 28. Januar 2014 zunächst Langzeitausgänge an vier Tagen im Monat, in der Vollzugskonferenz vom 20. Mai 2014 sogar Langzeitausgänge an acht Tagen im Monat gewährt und die Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses genehmigt. Die entsprechenden Vollzugspläne unterzeichnete der Angeklagte W..
- 13 In der Zeit vom 21. November 2013 bis zum 27. Januar 2015 nahm der Verurteilte an 223 Tagen Dauerausgänge sowie an 89 Tagen Langzeitausgänge wahr. Den Beschäftigten der JVA Di. wurden in diesem Zeitraum keine Regelverstöße bekannt. Während die Arbeit des Verurteilten bei seinem auswärtigen Arbeitgeber stichprobenartig kontrolliert wurde, fanden Kontrollen während seiner unbegleiteten Dauer- und Langzeitausgänge, auch hinsichtlich der Einhaltung der Weisung, kein Kraftfahrzeug zu führen, nicht statt. Es fiel niemandem auf, dass sich an dem vom Verurteilten bei seiner Rückkehr in die JVA jeweils an der Pforte abgegebenen Schlüsselbund auch ein Pkw-Schlüssel befand.
- 14 Von den Bediensteten der JVA Di. unbemerkt nahm der Verurteilte während der ihm gewährten Lockerungen „regelmäßig“, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein, mit einem Kraftfahrzeug am Straßenverkehr teil. Für das amtlich nicht zugelassene Kraftfahrzeug bestand keine Haftpflichtversicherung. An dem Fahrzeug hatte der Verurteilte ein Kennzeichen montiert, das er unter nicht aufklärbaren Umständen erlangt hatte und das als entwendet gemeldet worden war. In der Regel besuchte der Verurteilte seine Ehefrau in der ca. 50 km entfernt gelegenen und ohne Pkw nur schwer erreichbaren Ehwohnung und stellte das Fahrzeug danach auf einem nahe der JVA Di. gelegenen Parkplatz eines Schnellrestaurants ab.
- 15 4. Am 28. Januar 2015 geriet der Verurteilte während eines Dauerausgangs auf der Autobahn in eine polizeiliche Verkehrskontrolle, weil das gestohlene Fahrzeugkennzeichen aufgefallen war. Zunächst folgte er den Aufforderungen der Polizeibeamten, fuhr auf einen Parkplatz und verringerte seine Geschwindigkeit, so dass die Beamten davon ausgingen, er werde anhalten und sich kontrollieren lassen. Dann jedoch fuhr der Verurteilte, um der Feststellung seiner Identität, der Aufklärung der neuen Straftaten und dem Verlust seiner Privilegien im offenen Strafvollzug zu entgehen, mit erheblicher Beschleunigung über einen angrenzenden Grünstreifen und eine Autobahnausfahrt auf die Bundesstraße in Fahrtrichtung L., allerdings entgegen der Verkehrsführung auf der Gegenfahrbahn. Nachdem zuvor ein „Rammversuch“ eines zivilen Polizeifahrzeuges gescheitert war, wurde er von zwei zivilen Polizeifahrzeugen verfolgt, die ebenfalls entgegen der Fahrtrichtung auf die Bundesstraße aufgefahren waren. Als „Geisterfahrer“ passierte der Verurteilte mehrere entgegenkommende Fahrzeuge, die dadurch zu Brems- und Ausweichmanövern gezwungen wurden. Schließlich stieß er mit einem Fahrzeug zusammen, das von einer 21-jährigen Frau gelenkt wurde, die dabei ums Leben kam.
- 16 K. wurde wegen dieser Tat u. a. wegen Mordes rechtskräftig zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.
- 17 5. Das Landgericht hat das Verhalten der Angeklagten jeweils als fahrlässige Tötung bewertet. Die Angeklagte D. habe pflichtwidrig den vorbestraften

Verurteilten in den offenen Vollzug verlegt und ihm unbegleitete Vollzugslockerungen gewährt. Der Angeklagte W. habe den Verurteilten sorgfaltswidrig im offenen Vollzug aufgenommen und ihm ebenfalls unbegleitete Vollzugslockerungen gewährt. Auch habe er die Anordnung von Kontrollen unterlassen.

II.

Revision der Angeklagten D.

18 1. Die Verurteilung der Angeklagten ist rechtsfehlerhaft, weil die rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen den Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB nicht tragen. Die Strafkammer hat zu Unrecht eine Sorgfaltspflichtverletzung der Angeklagten darin gesehen, dass sie den Verurteilten in den offenen Vollzug verlegt und ihm unbegleitete Vollzugslockerungen gewährt hat.

19 a) Fahrlässig handelt, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, und wenn gerade die Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg herbeigeführt hat (vgl. BGH, Urteil vom 20. November 2008 – 4 StR 328/08, BGHSt 53, 55, 58; Senat, Urteil vom 26. Mai 2004 – 2 StR 505/03, BGHSt 49, 166, 174). Pflichtwidrig handelt, wer objektiv gegen eine Sorgfaltspflicht verstößt, die dem Schutz des beeinträchtigten Rechtsguts dient. Dabei bestimmen sich Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt nach den Anforderungen, die bei objektiver Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind (vgl. BGH, Urteil vom 4. September 2014 – 4 StR 473/13, NJW 2015, 96, 98; BGH, Urteil vom 1. Februar 2005 – 1 StR 422/04, BGHR StGB § 222 Pflichtverletzung 6 mwN).

20 aa) Zutreffend ist die Strafkammer davon ausgegangen, dass sich das Maß der von Entscheidungsträgern des Justizvollzugs anzuwendenden Sorgfalt im vorliegenden Fall nach den Vorgaben des rheinland-pfälzischen Justizvollzugsgesetzes (LJVollzG) für die Unterbringung im offenen Vollzug (§ 22 Abs. 2 LJVollzG) und für die Gewährung von Vollzugslockerungen (§ 45 Abs. 2 LJVollzG) in der Fassung vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79) bestimmt.

Die maßgeblichen Vorschriften lauten wie folgt:

§ 22 Abs. 2 LJVollzG: „Die Strafgefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.“

§ 45 Abs. 2 LJVollzG: „Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Strafgefangenen und die Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug der

Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. (...)“

21 Daraus ergibt sich ein bedingtes Recht der Strafgefangenen auf vollzugsöffnende Maßnahmen als Teil des verfassungsrechtlich gesicherten Anspruchs auf Resozialisierung, der die Justizvollzugsanstalt berechtigt, bei Vollzugslockerungen vertretbare Risiken einzugehen. Auch die Verfassung gebietet, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen hin auszurichten. Der Gefangene hat aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG einen Anspruch darauf, dass dieser Zielsetzung genügt wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 – 2 BvR 441, 493/90, 618/92, 212/93 und 2 BvL 17/94, BVerfGE 98, 169, 200). Allerdings besteht zwischen dem rechtsstaatlichen Interesse, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Freiheitsstrafen sicherzustellen und die Allgemeinheit vor Straftaten zu schützen, und dem Resozialisierungsinteresse des Gefangenen ein Spannungsverhältnis (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 1983 – 2 BvR 539, 612/80, BVerfGE 64, 261, 276). Der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen sind Grenzen dort gesetzt, wo die Befürchtung besteht, der Gefangene werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder eine Lockerung des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. April 1998 – 2 BvR 1951/96, NStZ 1998, 430).

22 bb) Das Gesetz räumt den Vollzugsbehörden bei Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug und über die Gewährung von Vollzugslockerungen ein Ermessen ein (vgl. zum Hafturlaub BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1985 – 2 BvR 1145/83, BVerfGE 69, 161, 169). Die Vollzugsbeamten begehen kein strafwürdiges Unrecht durch Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, wenn sie sich an die Vorgaben halten, die nach dem Gesetz dafür bestehen.

23 Das Gesetz macht die Gewährung davon abhängig, dass der zwingende Versagungsgrund der Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht eingreift. Bei diesem Versagungsgrund handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, für dessen Anwendung der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum eröffnet ist, in dessen Rahmen sie insbesondere unter Berücksichtigung des Resozialisierungsanspruchs des Strafgefangenen mehrere – jeweils gleichermaßen rechtlich vertretbare – Entscheidungen treffen kann (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 18. September 2019 – 2 BvR 1165/19, juris Rn. 20; vom 21. September 2018 – 2 BvR 1649/17, juris Rn. 28 und vom 1. April 1998 – 2 BvR 1951/96, aaO, NStZ 1998, 430, 431 [zu Vollzugslockerungen]; vom 2. Mai 2017 – 2 BvR 1511/16, juris Rn. 6 [zur Verlegung in den offenen Vollzug]; BGH, Beschluss vom 22. Dezember 1981 – 5 AR (VS) 32/81, BGHSt 30, 320, 324 f.).

24 Eine Versagung von vollzugsöffnenden Maßnahmen darf die Justizvollzugsanstalt dabei nicht auf pauschale Wertungen oder den abstrakten Hinweis auf eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr stützen. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, die geeignet sind, die

- Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr zu konkretisieren. Das mit jeder Vollzugslockerung grundsätzlich verbundene Risiko eines Entweichens aus der Haft oder eines Missbrauchs zu Straftaten muss im konkreten Fall der Versagung von Vollzugslockerungen unvertretbar erscheinen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 21. September 2018 – 2 BvR 1649/17, aaO, Rn. 26; vom 1. April 1998 – 2 BvR 1951/96, aaO, NStZ 1998, 430, 431).
- 25 cc) Auch eine gerichtliche Überprüfung der Frage, ob die Gewährung einer vollzugsöffnenden Maßnahme sorgfaltswidrig war, hat den der Vollzugsbehörde zustehenden Beurteilungsspielraum und das ihr eingeräumte Ermessen zu berücksichtigen und die getroffene Entscheidung bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 13. November 2003 – 5 StR 327/03, BGHSt 49, 1, 6; Schöch in Festschrift für Ventzlaff, 2006, S. 317, 319). Bei der Beurteilung der Sorgfaltswidrigkeit darf sich das Gericht weder von einer aus dem späteren Kenntnisstand rückschauenden Wertung (ex post) leiten lassen, dass sich eine Prognoseentscheidung im Ergebnis als „falsch“ erwiesen hat, noch seine eigene, abweichende Prognoseentscheidung als Maßstab anlegen. Maßgebend ist vielmehr die fachliche und rechtliche Vertretbarkeit der Entscheidung aus der Perspektive der Lockerungsentscheidung (ex ante). Eine im Ergebnis falsche Prognose erweist sich als pflichtwidrig, wenn die Missbrauchsgefahr aufgrund relevant unvollständiger oder unzutreffender Tatsachengrundlage oder unter nicht vertretbarer Bewertung der festgestellten Tatsachen verneint worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 13. November 2003 – 5 StR 327/03, aaO, BGHSt 49, 1, 6; Schöch, aaO, S. 319; Pollähne NStZ 1999, 53, 54).
- 26 b) Danach waren die Entscheidungen der Angeklagten D., den Verurteilten K. in den offenen Vollzug zu verlegen und ihm unbegleitete Vollzugslockerungen zu gewähren, nicht sorgfaltswidrig und deshalb nicht fahrlässig im Sinne von § 222 StGB.
- 27 aa) Die Angeklagte ist nicht von einer in strafrechtlich relevanter Weise unvollständigen oder unzutreffenden Tatsachengrundlage ausgegangen. Ihr standen zur Beurteilung der Vordelinquenz lediglich die drei Einweisungsurteile sowie die Auskunft des Bundeszentralregisters vom 16. Juli 2013 zur Verfügung. Die Erwägung des Landgerichts, die Angeklagte hätte den Sachverhalt auch durch Beiziehung von Vorstrafenakten des Verurteilten, aus denen sich gewichtige Umstände für die anzustellende Gesamtprognose der JVA ergeben hätten, weiter aufklären müssen, überspannt die Sorgfaltsanforderungen.
- 28 (1) Die Angeklagte war nach der zu den Entscheidungszeitpunkten geltenden Rechtslage nicht verpflichtet, Akten oder Urteile zu Vorverurteilungen über den Strafgefangenen beizuziehen. So schreibt § 13 Abs. 3 Satz 2 LJVollzG lediglich vor, in das Diagnoseverfahren neben den Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen insbesondere Erkenntnisse der Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstelle einzubeziehen. Urteile, die zu Vorstrafen geführt hatten, werden hier ebenso wenig erwähnt wie in Ziff. 30 der damals geltenden Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) in der Fassung vom 23. Oktober 2008 (JBl. S. 132). Diese ordnet ebenfalls nur an, dass bei Strafgefangenen im geschlossenen Vollzug mit einer Vollzugsdauer von mindestens einem Jahr zu prüfen sei, ob das Bedürfnis bestehe, die letzte Personalakte des Gefangenen über einen Vollzug in einer Einrichtung des geschlossenen Vollzuges von mindestens einem Jahr beizuziehen. Dem entspricht, dass auch die Strafvollstreckungsbehörde nicht verpflichtet ist, über einen höchstens sechs Monate alten Auszug aus dem Bundeszentralregister hinaus Einzelheiten zu Vorstrafen des Verurteilten mitzuteilen (§ 30 Abs. 2, § 31 StVollstrO; Ziff. 7 Abs. 1 VGO).
- 29 (2) Zwar kann im Einzelfall die Sorgfaltspflicht bestehen, die den Vorstrafen des Verurteilten zu Grunde liegende Kriminalität über das in den genannten Vorschriften gebotene Maß hinaus aufzuklären (vgl. zu Anforderungen bei besonderen Gefahrenlagen BGH, Urteil vom 25. September 1990 – 5 StR 187/90, BGHSt 37, 184, 189 mwN). Anhaltspunkte dafür, dass besondere Umstände vorlagen, die zur weiteren Sachaufklärung gedrängt hätten, weil sie erkennbar Einfluss auf die sich daran anschließende Prognoseentscheidung hätten haben können, sind aber nicht festgestellt.
- 30 Auch die Auffassung des früheren Mitangeklagten R., wonach der Verurteilte für vollzugsöffnende Maßnahmen nicht geeignet sei, gab hierzu keinen Anlass, weil es sich lediglich um eine abweichende Bewertung handelte, die auf derselben Tatsachengrundlage beruhte.
- 31 bb) Die Angeklagte hat ihre Entscheidung auch nicht auf eine pflichtwidrig unrichtige Bewertung der festgestellten Tatsachen gestützt. Die Auffassung des Landgerichts, die Angeklagte habe ihrer Prognose „eine tief in der Persönlichkeit verwurzelte Neigung“ des Strafgefangenen zur „wiederholte[n] Begehung entsprechender Polizeifluchten“ als Maß drohender Gefahr zugrunde legen müssen, geht fehl.
- 32 (1) In die Prognoseentscheidung der Missbrauchsgefahr sind die von dem Verurteilten im Missbrauchsfall drohenden Straftaten und die im Falle eines Rückfalls bedrohten Rechtsgüter einzustellen (vgl. KG, Beschluss vom 22. August 2011 – 2 Ws 258 und 260/11, juris Rn. 54; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. März 2009 – 1 Ws 292/08, StV 2009, 595, 596; Schatz, NStZ 2003, 581, 582).
- 33 (2) Zwar ergibt sich aus dem der Angeklagten vorliegenden Einweisungsurteil des Amtsgerichts Andernach vom 15. Juli 2013, dass sich der Verurteilte im Rahmen einer Verkehrskontrolle strafbar gemacht hatte. Er war, als eine Polizeibeamtin an die Beifahrerseite seines Fahrzeugs getreten war, rückwärts weg – und sodann vorwärts auf diese Polizeibeamtin zugefahren, um sich einen Fluchtweg zu erzwingen; die Polizeibeamtin konnte zur Seite ausweichen und der Verurteilte seine Flucht – verfolgt von einem zivilen Einsatzfahrzeug der Polizei – alkoholisiert auf einer Autobahn fortsetzen, auf der er beim Fahrstreifen

fenwechsel den Vorrang eines anderen Fahrzeugs missachtete und dieses zum Ausweichen zwang. Das Amtsgericht Andernach hatte dieses Verhalten mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit u. a. mit Urkundenfälschung, Nötigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, fahrlässiger und vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs geahndet.

34 Allein aus der Auskunft des Bundeszentralregisters vom 16. Juli 2013 war es für die Angeklagte nicht ersichtlich, dass es sich auch bei den Urteilen des Amtsgerichts Laufen vom 8. März 1993 und des Amtsgerichts Altötting vom 19. April 1999 zugrundeliegenden Taten um Fluchtfahrten des Verurteilten vor Polizeikontrollen gehandelt hatte. Aus den Einträgen ergab sich jeweils nur die Tatsache der Verurteilung wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs und wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Eine Verurteilung wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte findet sich im Registervermerk nur zum Urteil des Amtsgerichts Altötting vom 19. April 1999. Welche konkreten Feststellungen diesen Urteilen zugrunde lagen, konnte die Angeklagte den Einträgen nicht entnehmen. Ihr lagen vielmehr mit dem Einweisungsurteil des Amtsgerichts Andernach vom 3. April 2013 auch solche Feststellungen vor, wonach der Verurteilte anlässlich einer polizeilichen Verkehrskontrolle ordnungsgemäß angehalten hatte, so dass für sie im Übrigen hier auch keine Veranlassung bestand, allein wegen dieser Hinweise in der Registerauskunft auf weitere Straftaten des Angeklagten aus der Vergangenheit diese Akten vor ihrer Entscheidung beizuziehen (siehe schon II. 1. b) aa) (2)).

35 Aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen war die Bewertung der Angeklagten, dass von dem Verurteilten keine hohe Gefährdung der Allgemeinheit zu befürchten sei, nicht pflichtwidrig.

36 cc) Danach bewegte sich die von der Angeklagten getroffene Entscheidung, den Verurteilten in den offenen Vollzug zu verlegen und ihm unbegleitete Vollzugslockerungen zu gewähren, entgegen der Auffassung des Landgerichts im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums und war – ex ante betrachtet – fachlich und rechtlich vertretbar. Indem das Landgericht die Lockerungsentscheidungen der Angeklagten als „offensichtlich grob falsch“ und den Verbleib des Verurteilten im geschlossenen Vollzug wegen „offenkundige[r] erhebliche[r] Missbrauchsgefahr“ als „einzig folgerichtig“ bezeichnet, hat es rechtsfehlerhaft den der Angeklagten zustehenden Beurteilungsspielraum nicht in seine Erwägungen einbezogen und die Prognoseentscheidung der Angeklagten durch eine eigene – ihrerseits teilweise von unzutreffenden Erwägungen getragene – Prognose ersetzt.

37 Entscheidend ist allein, dass die Angeklagte alle relevanten für und gegen eine Missbrauchsgefahr sprechenden Aspekte in ihre Gesamtabwägung, die sich aus dem von ihr unterzeichneten Vollzugs- und Eingliederungsplan vom 16. Oktober 2013 ergeben, eingestellt hat. Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen musste sie nicht mit einer allgemeinen Rück-

fallgefahr rechnen, die über die im Urteil des Amtsgerichts Andernach vom 15. Juli 2013 abgeurteilten Taten hinausging.

38 Die Angeklagte hat ferner für die von ihr gewährten Vollzugslockerungen Weisungen nach § 47 Satz 1 LVollzG erteilt, um ein gegebenenfalls noch bestehendes Missbrauchsrisiko zu reduzieren. Ihre Prognoseentscheidung, dass der Verurteilte seine Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung unbegleiteter Lockerungen nicht zur Begehung erneuter Straftaten missbrauchen werde, lag im Rahmen des ihr eröffneten Beurteilungsspielraums und ist deshalb aus strafrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

39 Ob auch eine andere Bewertung innerhalb der Gesamtabwägung vertretbar gewesen wäre, muss der Senat nicht entscheiden. Ein Sachverhalt, wonach nur der Verbleib des Verurteilten im geschlossenen Vollzug und die Versagung unbegleiteter Lockerungen in Betracht gekommen wäre, war jedenfalls nicht gegeben.

40 c) Die Angeklagte hat somit im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes den Versagungsgrund der Missbrauchsgefahr vertretbar verneint, ohne dass dies auf einer Aufklärungspflichtverletzung unvollständigen oder unzutreffenden Tatsachengrundlage oder auf unrichtiger Bewertung der festgestellten Tatsachen beruht. Eine Sorgfaltspflichtverletzung im Sinne des Fahrlässigkeitstatbestands liegt nicht vor.

41 2. Eine Zurückverweisung der Sache zu erneuter tatrichterlicher Prüfung ist nicht geboten. Der Senat kann durch Freispruch in der Sache selbst entscheiden (§ 354 Abs. 1 StPO; vgl. BGH, Urteile vom 19. Januar 1999 – 1 StR 171/98, NJW 1999, 1562, 1564; vom 26. Oktober 1978 – 4 StR 429/78, BGHSt 28, 162, 164). Er schließt aus, dass bei einer Zurückverweisung in einer erneuten Hauptverhandlung Tatsachen festgestellt werden könnten, die eine Verurteilung tragen könnten. Ein weiterer Anknüpfungspunkt für die Annahme einer relevanten Pflichtverletzung der Angeklagten, die für die Tötung des Unfallopfers hätte ursächlich werden können, kommt nicht in Betracht, nachdem die Angeklagte zurzeit der Tat des Verurteilten auch nicht mehr für die ihm dann gewährten Vollzugslockerungen verantwortlich war.

III.

Revision des Angeklagten W.

42 Das Rechtsmittel des Angeklagten W. führt mit der Sachrüge ebenfalls zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Freisprechung auch dieses Angeklagten. Eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung kommt weder mit Blick auf die vom Angeklagten gewährten vollzugsöffnenden Maßnahmen noch wegen einer möglichen Verletzung ihm obliegender Kontrollpflichten in Betracht.

43 1. Das Landgericht hat aufgrund der getroffenen Feststellungen zu Unrecht eine Sorgfaltspflichtver-

- letzung des Angeklagten darin gesehen, dass er den Verurteilten in den offenen Vollzug aufgenommen und ihm ebenfalls in zunehmendem Umfang unbegleitete Vollzugslockerungen gewährt hat. Auch insoweit hat es den zur Überprüfung der vom Angeklagten getroffenen Prognoseentscheidung geltenden Maßstab verkannt (vgl. II. 1. a) und b)).
- 44 Da sich die im Vollzugs- und Eingliederungsplan der JVA Wi. Vom 16. Oktober 2013 enthaltenen Entscheidungen der Angeklagten D. als vertretbar und nicht als Überschreitung der Grenzen des ihr zur Beurteilung eröffneten Spielraums darstellen, vermag auch die Ansicht des Landgerichts, der Angeklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, den Vollzugs- und Eingliederungsplan der JVA Wi. als „rechtswidrige Maßnahme“ und die darin enthaltenen Entscheidungen für eine Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung unbegleiteter Vollzugslockerungen wegen „erkennbar bestehende[r] Missbrauchsgefahr“ nach § 1 01 Abs. 2 LJVollzG zurückzunehmen, eine Sorgfaltswidrigkeit des Angeklagten nicht zu begründen.
- 45 2. Ob eine dem Angeklagten vorwerfbare Sorgfaltspflichtverletzung darin liegen könnte, dass er seinen Kontrollpflichten nicht ausreichend nachgekommen ist, er deshalb eine Missbrauchsgefahr in unvertretbarer Weise verneint und dem Verurteilten trotz Vorliegens dieses Versagungsgrundes vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt hat, muss der Senat nicht abschließend entscheiden.
- 46 a) Anhaltspunkte für eine Sorgfaltspflichtverletzung könnten den Feststellungen allerdings insoweit zu entnehmen sein, als der Angeklagte die dem Strafgefangenen gewährten Dauer- und Langzeitausgänge nicht daraufhin überprüft hat, ob dieser sich auch während der Ausgänge an die ihm erteilte Weisung hielt, kein Kraftfahrzeug zu führen.
- 47 aa) Alle vollzugsöffnenden Maßnahmen dienen u.a. der weitergehenden Erprobung des Verurteilten sowie der Vorbereitung einer – gegebenenfalls bedingten – Entlassung. Lockerungsbegleitende Weisungen (§ 47 LJVollzG) sollen als Verhaltensanordnungen den Gefangenen zur erfolgreichen Bewältigung befähigen und etwaig bestehende Restrisiken für die Allgemeinheit reduzieren. Festgestellte Weisungsverstöße können sodann Grundlage für Disziplinarmaßnahmen und Widerrufsentscheidungen sein (vgl. § 97 Abs. 1 Nr. 7 LJVollzG und § 101 Abs. 3 Nr. 3 LJVollzG).
- 48 bb) Daraus ergibt sich, dass gewährte Vollzugslockerungen und hierzu erteilte Weisungen im Allgemeinen stichprobenartig auf ihre Einhaltung zu überprüfen sind. Frequenz, Art und Ausmaß solcher Kontrollen unterliegen als Annex zur getroffenen Prognoseentscheidung demselben Beurteilungs- und Ermessensspielraum wie die Grundentscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen; in die vorzunehmende Gesamtschau sind neben den dort relevanten Aspekten unter anderem auch der Zweck der vollzugsöffnenden Maßnahme und der gegebenenfalls erteilten Weisung sowie die Bewährung des Verurteilten in anderen Lockerungen einzustellen.
- 49 b) Dies bedarf keiner Vertiefung. Jedenfalls war der für die Geschädigte tödliche Zusammenstoß, der vom Verurteilten als „Geisterfahrer“ bei seiner Flucht vor der Polizei verursacht wurde, für den Angeklagten nicht voraussehbar.
- 50 aa) Welche Umstände noch innerhalb des Bereichs des Voraussehbaren liegen, kann bei der Vieltätigkeit des täglichen Lebens nicht allgemein gesagt werden. Diese Beurteilung muss der sachgemäßen trichterlichen Prüfung des Einzelfalles überlassen bleiben. Immer aber wird auch der Revisionsrichter bei ausreichenden Feststellungen des Trichters eine Grenze zwischen dem Bereich der nach der Lebenserfahrung noch voraussehbaren und dem Kreis der nicht mehr voraussehbaren Umstände ziehen können und müssen. Denn die Frage danach, womit nach der Lebenserfahrung gerechnet werden kann und muss, ist nicht nur Tat-, sondern auch Rechtsfrage (BGH, Urteil vom 3. Januar 1957 – 4StR 440/56, BGHSt 10, 121, 123). Insoweit ist der Senat berufen, auf der Grundlage der vom Landgericht rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen selbst zu entscheiden.
- 51 bb) Im Sinne des Fahrlässigkeitstatbestands voraussehbar ist, was der Täter nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der konkreten Tatsituation als möglich hätte vorhersehen können (vgl. BGH, Urteile vom 12. September 2019 – 5 StR 325/19, juris Rn. 14; vom 17. März 1992 – 5 StR 34/92, NJW 1992, 1708, 1709; vom 2. Dezember 1980 – 1 StR 568/80, juris Rn. 5). Bei der Beurteilung der Voraussehbarkeit muss auch berücksichtigt werden, was im Einzelnen tatsächlich geschehen ist, weil nicht die Gefährdung allein schon die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Täters wegen einer Fahrlässigkeitstat nach sich zieht. Nicht nur der Erfolg, sondern auch die Art und Weise, wie der Erfolg zustande gekommen ist, muss auf der Linie der Befürchtungen liegen, welche die Verletzung einer Sorgfaltspflicht begründen (vgl. BGH, Urteil vom 26. November 1975 – 3 StR 166/75, juris Rn. 5; BGH, Urteil vom 10. Juli 1958 – 4 StR 180/58, BGHSt 12, 75, 78).
- 52 (1) Danach brauchen Einzelheiten des durch das pflichtwidrige Verhalten in Gang gesetzten Kausalverlaufs nicht vorhersehbar zu sein (vgl. BGH, Urteil vom 20. November 2008 – 4 StR 328/08, aaO, BGHSt 53, 55, 58; Senat, Urteil vom 26. Mai 2004 – 2 StR 505/03, aaO, BGHSt 49, 166, 174). Die Verantwortlichkeit des Täters entfällt aber für solche Ereignisse, die so sehr außerhalb der gewöhnlichen Erfahrung liegen, dass der Täter auch bei der nach den Umständen des Falles gebotenen und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zuzumutenden Sorgfalt nicht mit ihnen zu rechnen braucht (vgl. BGH, Urteil vom 12. September 2019 – 5 StR 325/19, aaO, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 20. März 1997 – 5 StR 617/96, NStZ-RR 1997, 269, 270; BGH, Urteil vom 17. März 1992 – 5 StR 34/92, aaO, NJW 1992, 1708, 1709; BGH, Urteil vom 26. November 1975 – 3 StR 166/75, aaO, juris Rn. 5; BGH, Urteil vom 10. Juli 1958 – 4 StR 180/58, aaO, BGHSt 12, 75, 78; Senat, Urteil vom 29. August 1952 – 2 StR 330/52, BGHSt 3, 62, 63 f.).

53 (2) Tritt der Erfolg erst durch das Zusammenwirken mehrerer Umstände ein, so müssen auch diese Umstände für den Täter erkennbar sein, weil nur dann der Erfolg für ihn voraussehbar ist (vgl. BGH, Urteil vom 10. Januar 2008 – 3 StR 463/07, BGHR StGB § 222 Vorhersehbarkeit 1; BGH, Beschluss vom 10. Mai 2001 – 3 StR 45/01 [nicht veröffentlicht]; BGH, Urteil vom 22. November 2000 – 3 StR 331/00, BGHR StGB § 222 Pflichtverletzung 5). Eingetretene Folgen können außerhalb der Lebenserfahrung liegen, wenn sich in den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Täters und dem Erfolg bewusste oder unbewusste Handlungen dritter Personen einschalten (vgl. Senat, Urteil vom 29. August 1952 – 2 StR 330/52, aaO, BGHSt 3, 62, 63 f.). Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Beitrag anderer Personen zum Geschehen in einem gänzlich vernunftwidrigen Verhalten besteht (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 1958 – 4 StR 180/58, BGHSt 12, 75, 78; BGH, Urteil vom 23. April 1953 – 3 StR 894/52, BGHSt 4, 182, 187).

54 cc) Daran gemessen lag der komplexe Geschehensablauf, der zum Tod der Geschädigten geführt hatte, außerhalb der Lebenserfahrung und war für den Angeklagten nicht voraussehbar.

55 Dies ergibt sich jedenfalls aus der Kumulation von besonderen Umständen, die jeweils zum Tod der Verkehrsteilnehmerin im Gegenverkehr mit beigetragen haben. Der Verurteilte hatte während eines ihm gewährten Ausgangs aus der JVA ohne Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug geführt, das er mit falschen Kennzeichen ausgestattet hatte. Deshalb war er in eine Polizeikontrolle geraten. Dann war er vor der Polizei geflüchtet, die ihn nachdrücklich verfolgt hat. Daraufhin hat der Verurteilte sein Fahrzeug bewusst auf die Gegenfahrspur einer Kraftfahrstraße gelenkt und Polizeibeamte waren ihm auch dorthin gefolgt. Bei dieser

bewusst gewählten Fahrt auf der Gegenfahrspur der Kraftfahrstraße hat der Verurteilte als „Geisterfahrer“ den Tod der Geschädigten verursacht. Dieser Verlauf der Verkehrskontrolle war bei Gesamtbetrachtung der Umstände völlig atypisch, das Verhalten des Verurteilten „gänzlich vernunftwidrig“ und in dieser Dimension des verwirklichten Unrechts auch nicht mit Blick auf die frühere Delinquenz des Verurteilten für den Angeklagten vorhersehbar. Der Angeklagte musste nicht damit rechnen, dass der Gefangene bei einer Polizeikontrolle und einer nachdrücklichen Verfolgung bewusst eine „Geisterfahrt“ mit deren extrem hohen Gefährdungspotential für alle Verkehrsteilnehmer, einschließlich seiner selbst, unternehmen und dadurch die Tötung einer Verkehrsteilnehmerin verursachen würde.

56 3. Weitere Feststellungen, die einen Schuldanspruch wegen fahrlässiger Tötung oder einer anderen noch verfolgbaren Tat tragen könnten, sind von einer erneuten Hauptverhandlung nicht zu erwarten. Der Senat hat deshalb gemäß § 354 Abs. 1 StPO in der Sache selbst entschieden und den Angeklagten ebenfalls freigesprochen.

IV.

57 Die Kostenentscheidung für die Angeklagten beruht auf § 467 Abs. 1 und § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Franke	Krehl	Eschelbach
Zeng	Meyberg	

Vorinstanz:
Limburg (Lahn), LG, 07.06.2018
– 3 Js 11612/16 5 Kls

BSBD
Gewerkschaft Strafvollzug

Start Über uns Landesverbände Presse / Öffentlichkeit Service Archiv

Aus dem Vollzug, für den Vollzug

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

Mehr Informationen

www.bsbd.de